SGV Solothurnische Gebäudeversicherung

Ihre Gebäudeversicherung kurz erklärt

Fragen zur Versicherung
oder zum Schutz Ihres Gebäudes?
Wir beraten Sie gerne.
Alle Kontakte finden Sie auf Seite 10.

SGV – Mehr als eine Versicherung

Liebe Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer

Wir sind zu Ihrem Schutz da. Am liebsten, bevor etwas passiert. Darum sind Prävention und Schutzmassnahmen, neben der Versicherungsleistung und Schadenbekämpfung, ein wichtiger Teil unserer Tätigkeit. Tritt der Ernstfall dennoch ein, sind wir als verantwortungsbewusste Partnerin an Ihrer Seite.

Alle Gebäude im Kanton sind obligatorisch bei der SGV versichert. So entsteht eine Solidargemeinschaft aller Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzer mit einem optimalen Risikoausgleich. Für Sie bedeutet das: gute Versicherungsleistungen zu niedrigen Prämien.

Mit besten Grüssen
Ihre Solothurnische Gebäudeversicherung

Von Anfang an gut versichert

WELCHE GEBÄUDE VERSICHERN WIR?

Sämtliche Gebäude im Kanton Solothurn sind obligatorisch versichert.

Als Gebäude gilt gemäss Gebäudeversicherungsgesetz jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das nutzbaren Raum enthält und begehbar ist. Dazu gehören alle Gebäudebestandteile und dem Eigentümer oder der Eigentümerin gehörenden Einrichtungen, die zum Ausbau gehören und ohne bauliche Beschädigung nicht entfernt werden können.

Ausgenommen sind Gebäude, die nicht in fester Verbindung mit dem Boden erstellt worden sind (z.B. Hütten, Baracken etc.), nicht als Dauereinrichtung bestehen und Gebäude unter einem Mindestversicherungswert.

WELCHER WERT IST VERSICHERT?

Die Solothurnische Gebäudeversicherung deckt den Neuwert des Gebäudes.

Versicherte erhalten also im Schadenfall so viel, dass sie das Haus im Rahmen der ursprünglichen Bausubstanz wieder aufbauen können.

Dabei bezahlen sie keinen Selbstbehalt. Nur wenn der Zustandswert des Gebäudes unter 50 Prozent des Neuwertes liegt, wird das Objekt zum Zeitwert versichert.

WIE WIRD DER VERSICHERUNGSWERT FESTGELEGT?

Der Versicherungswert eines Gebäudes wird aufgrund einer Schätzung festgelegt.

Die Schätzerinnen/Schätzer und nebenamtlichen Fachpersonen beurteilen den Ausbaustandard, den Gebäudezustand und die Konstruktion und leiten daraus den Versicherungswert ab. Im Rahmen der Gebäudeschätzung werden auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung erarbeitet. Diese Expertenarbeit ist kostenlos.

WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Die Versicherungsdeckung beginnt

- bei Vorliegen einer Baubewilligung mit dem Baubeginn
- für nicht bewilligungspflichtige Bauten/bauliche Änderungen mit der schriftlichen Anmeldung
- mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens
- in allen übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung

Was versichern wir?

ELEMENTARSCHÄDEN

STURM UND HAGEL

Versichert sind Schäden durch Stürme, die mit elementarer Naturgewalt plötzlich, unwiderstehlich und mit einer Windgeschwindigkeit von mehr als 63 km/h (während 10 Minuten) oder mit Böenspitzen von mindestens 100 km/h hereinbrechen, sodass gleichzeitig mehrere Gebäude allenfalls an verschiedenen Orten betroffen sind. Typische Sturmschäden sind Ziegel, die vom Dach gehoben werden, abgebrochene Äste, usw.

Als versicherte Hagelschäden gelten verbeulte Lamellenstoren, aufgeplatzte Fassaden, durchlöcherte Lichtkuppeln usw. Auch wenn Regenwasser durch eine aufgrund von Sturm oder Hagel verletzte Gebäudehülle oder wegen eines durch Hagelkörner verstopften Wasserablaufs in das Gebäude eintritt, kommt die SGV für die Schäden auf.

Bei rein ästhetischen Schäden ohne Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit wird eine Minderwertentschädigung vergütet.

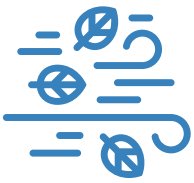

HOCHWASSER

Versichert sind alle Schäden, die entstehen, wenn Wasser nicht schnell genug abfliesst und daher oberirdisch bzw. ebenerdig durch Fenster, Türen, Lichtschächte etc. in Gebäude eindringt.

Für Schäden durch Leitungsrohrbruch benötigen Sie eine Gebäudewasserversicherung bei der Privatassekuranz.

ERDRUTSCH UND STEINSCHLAG

Versichert sind Schäden, die durch einen plötzlich, unwiderstehlich und mit elementarer Naturgewalt hereinbrechenden Erdfall sowie durch Steinschlag und Felssturz entstanden sind. Beachten Sie bitte, dass Schäden infolge permanenter, langsam fortschreitender Rutschungen nicht versichert sind.

SCHNEEDRUCK UND SCHNEERUTSCH

Versichert sind Schäden durch Schneedruck und rutschenden Schnee auf Dächern. Nach allgemein gültigen Normen kann im Kanton Solothurn erst ab etwa 1 Meter Schneehöhe von Schneelast gesprochen werden.

BRANDSCHÄDEN

Versichert sind alle Schäden, die durch Feuer, Rauch und Hitze entstehen, inklusive Explosionen, Blitzschlag und elektrische Überspannung.

NICHT VERSICHERT SIND:

- Schäden durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt
- Überschwemmungen durch künstlich gestautes Wasser oder Wasser aus künstlichen Anlagen, z.B. Kanalisations-rückstau, Leitungsbruch
- Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wände, Fenster etc.
- Arealschäden (Bepflanzungen, Bäume), Zäune, Sichtschutzwände, Lampen
- Schäden an Bassin und Bassin-Abdeckung

Massnahmen bei drohender Gefahr

GRUNDSÄTZLICH GILT

- Wetterwarnungen beachten
- Fenster und Türen schliessen, besonders beim Verlassen des Hauses
- Sonnenstoren einrollen
- Gartengeräte und -mobiliar an einen sicheren Ort bringen
- Fahrzeuge in Sicherheit bringen

IM SPEZIELLEN BEACHTEN

STURMWIND & HAGEL

- Türen, Fenster und Fensterläden schliessen (Vermeidung von Innendruck und Innensog)
- Lamellenstoren hochziehen – sie bieten keinen Schutz vor Hagel
- Lose Gegenstände wie Gartenmöbel, Trampolin etc. befestigen oder verstauen

WASSER

- Sandsäcke, Folien, Bretter usw. zum Dämmen bereithalten
- Stromzufuhr zu den gefährdeten Gebäudeteilen unterbrechen
- Wasserempfindliche Güter und Dokumente in der Höhe lagern

Vorgehen im Schadenfall

WAS ZU TUN IST

Melden Sie Schäden an Ihrem Gebäude unverzüglich mit dem Online-Formular an. Der Anspruch auf eine Entschädigung erlischt, wenn der Schaden erst nach Ablauf eines Jahres gemeldet wird.

Nehmen Sie am beschädigten Objekt keine Veränderungen vor, bevor der Schadenexperte der SGV die Höhe des Schadens festgestellt hat. Ausgenommen sind natürlich Notmassnahmen, die weiteren Schaden verhüten helfen oder für die Sicherheit unabdingbar sind.

Sind Hausrat und Büro- bzw. Betriebseinrichtungen betroffen, benachrichtigen Sie unbedingt Ihre private Versicherung.

DER ABLAUF

- Schaden online auf sgvso.ch melden oder Schadenformular herunterladen (nur Brandschäden werden telefonisch entgegengenommen)
- Reichen Sie uns eine Offerte eines Handwerkers Ihrer Wahl ein
- Die Offerte und Ihr Anspruch werden geprüft und freigegeben
- Senden Sie uns die Rechnung sowie Ihre Kontoverbindung (IBAN, Name, PLZ)
- Wir überweisen die ihnen zustehende Versicherungsleistung auf Ihr Konto (beachten Sie, dass wir die Schadensumme nur an die Eigentümerschaft oder die bevollmächtigte Verwaltung auszahlen)

Kontakt und Beratung

IM SCHADENFALL

Onlinemeldung:
www.sgvso.ch/versicherung/schaden

E-Mail:
schaden@sgvso.ch

Je konkreter, präziser und umfassender Ihre Meldung, desto rascher können wir den Fall beurteilen. Sie helfen uns, wenn Sie uns ein bis zwei aussagekräftige Bilder senden. Rufen Sie uns bei Brandschäden an:
Telefon 032 627 97 00

BERATUNG

Kundenberatung Versicherung
Telefon: 032 627 97 00
E-Mail: versicherung@sgvso.ch

Kundenberatung Prävention
Telefon: 032 627 97 40
E-Mail: praevention@sgvso.ch

Für Beratungen im Zusammenhang mit Brandschutzbewilligungen und Prävention.

NÜTZLICHE LINKS

Gesetzliche Grundlagen der SGV	www.sgvso.ch
Wetterprognose	www.meteoschweiz.admin.ch
Naturgefahrencheck	www.schutz-vor-naturgefahren.ch
Hagelschutz	www.hagelschutz-einfach-automatisch.ch
Beratungsstelle für Brandverhütung	www.bfb-cipi.ch
Brandschutzmassnahmen	so.heureka.ch

SGV Solothurnische Gebäudeversicherung | Baselstrasse 40 | 4500 Solothurn | www.sgvso.ch